



§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: CHRISTLICHER VEREIN JUNGER MENSCHEN (CVJM) und hat seinen Sitz in Drespe

§ 2 Grundlage und Ziel, Aufgaben und Mittel

a) Der Verein bekennt sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens.

Grundlage der Arbeit ist die Basis des Weltbundes der CVJM („Pariser Basis“ von 1855):

“Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten.“

Der Hauptausschuss des CVJM-Gesamtverbandes hat dazu folgende Zusatzerklärung beschlossen:

„Die CVJM sind als Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern und Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die Pariser Basis gilt heute im CVJM-Gesamtverband für die Arbeit mit allen jungen Menschen“.

b) Der Verein übernimmt für die Erreichung des unter § 2a aufgezeigten Zieles insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sammlung um das Wort Gottes zur Weckung und Vertiefung des Glaubensleben;
2. Hinführung zu christlicher Gemeinschaft und zu gemeinsamen Dienst;
3. Förderung zu körperlich und geistig tüchtigen und sittlich gefestigten christlichen Persönlichkeiten, die in Verein, Familie, Gemeinde und Gesellschaft zu verantwortungsbewusstem Handeln und missionarischem Dienst fähig und bereit sind.

c) Die Mittel zur Erfüllung dieser Aufgaben sind vor allem:

1. die Verkündigung des Wortes Gottes in Andachten, Bibelarbeiten, Seelsorge, und Evangelisation;
2. die Unterstützung der Mitglieder durch Rat und seelsorgerische Hilfe in allen Lebensfragen;
3. die missionarische Betätigung durch die Gruppen des Vereins;
4. gemeinschaftsfördernde Veranstaltungen;
5. die Motivation seiner Mitglieder zur Mitarbeit bei den Aufgaben des Vereins und die Durchführung oder Vermittlung von Seminaren für die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter;

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung 1977 vom 16.03.1986“. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jeder werden, der diese Satzung als für sich verpflichtend anerkennt und das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- b) Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt entweder freiwillig durch Abmelden beim Vorstand oder durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes (§12,2).
- c) Jedes Mitglied zahlt einen von der Jahreshauptversammlung festzusetzenden Beitrag.
- d) Wer das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann als Mitglied der seinem Alter entsprechenden Jugendgruppe am Vereinsleben teilnehmen.

§ 5 Mitarbeiter

Mitarbeiter kann jeder werden, der sich zu dem Herrn Jesus Christus als den Sohn Gottes und Heiland der Welt bekennt und das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur seines Glaubens und Lebens hält, der durch persönliches Opfer an Zeit und Geld, sowie in treuer Fürbitte und persönlichem Einsatz das Wohl des Vereins, der Gruppen und seiner Mitglieder zu aller Zeit fördern will.

Mitarbeiter sollten Mitglied des Vereins sein.

§ 6 Altersgruppen

Der Verein gliedert sich in folgende Altersgruppen:

Jungenjungschar / Mädchenjungschar (8-13 jährige)
Jungenschaft / Mädchenkreis / Jugendkreis (14-17 jährige)
Kreis junger Erwachsener (über 17 bis etwa 25 jährige)

§ 7 Leitung des Vereins

Die Leitung des Vereins liegt in den Händen des Vorstandes.

§ 8 Die Jahreshauptversammlung

Zur Jahreshauptversammlung ruft der Vorstand einmal im Jahr die Mitglieder zusammen, und zwar im 1. Quartal eines jeden Jahres.

Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere die Aufgabe, den Vorstand zu wählen, die Mitgliederbeiträge festzusetzen, die Jahresrechnung zu prüfen und zu genehmigen, dem Vorstand

Entlastung zu erteilen, und die Kassenprüfer, sowie Kreisvertreter zu wählen. Die Kassenprüfer werden für zwei Jahre gewählt.

Die Einberufung zu der Jahreshauptversammlung ist wenigstens 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung bekannt zu machen.

Jedes in der Jahreshauptversammlung erschienene Mitglied besitzt eine Stimme. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zu deren Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte dies schriftlich beantragt. Für die Einladung und das Stimmrecht gelten die Vorschriften von § 8.

§ 10 Beschlussfassung und Wahlen

Die Beschlussfähigkeit der Jahreshauptversammlung und der außerordentlichen Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder gegeben.

Auf diese Bestimmung muss bei der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

Die Beschlüsse in den vorgenannten Versammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, mit Ausnahme von § 15. Bei Stimmengleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen.

Über die Art der Abstimmung entscheidet die Versammlung selbst.

Über den Inhalt hat der Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das von ihm unterzeichnet und vom Vorsitzenden gegengezeichnet werden muss.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern, nämlich

1. dem Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. dem Kassenwart,
4. dem Schriftführer
5. dazu können bis zu vier Beisitzer, die, wenn möglich, Leiter oder Mitarbeiter in einer Gruppe sind, gewählt werden.

Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung für drei Jahre gewählt. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Jedes Jahr scheidet ein Drittel aus. Der Vorstand legt die Zusammensetzung und die Reihenfolge der zuerst ausscheidenden beiden Drittel fest. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Dienstzeit aus, so bestimmt der Vorstand den Ersatzmann bis zur nächsten Jahreshauptversammlung. Mitglied des Vorstandes kann jedes Vereinsmitglied werden, das sich zu den Grundlagen des CVJM (Pariser Basis) persönlich bekennt. Die unter 1 – 4 Genannten sind die den Verein rechtliche vertretenden Vorstandsmitglieder im Sinne von § 26 BGB. Sie müssen mindestens 18 Jahre alt sein.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verein zu leiten und darüber zu wachen, dass die in § 2 angegebenen Ziele verwirklicht werden.

Zu den Rechten und Pflichten des Vorstandes gehören insbesondere:

1. die Leitung des Vereins,
2. die Aufnahme und der Ausschluss der Mitglieder,
3. die Bildung und Auflösung von Gruppen, sowie die Berufung ihrer Leiter,
4. die Einberufung der Jahreshauptversammlung und Festsetzung der Tagesordnung hierfür,
5. die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. Veröffentlichungen und Internet- sowie E-Mailadressen mit dem Namen des Vereins sind mit dem Vorstand abzustimmen.

Der Vorstand versammelt sich in der Regel ein Mal pro Quartal. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bezüglich der Art der Abstimmung und der Protokolle gelten die Bestimmungen in § 10.

§ 13 Gruppen des Vereins

1. Die Gruppen unterstehen dem Vorstand. Ihre Leiter werden vom Vorstand berufen.
2. Die Gruppen haben kein Sondereigentum an Geld und Gegenständen und dürfen solches auch nicht erwerben. Auch Geld oder Gegenstände, die ausdrücklich einer Gruppe geschenkt werden, sind Eigentum des Gesamtvereins.

§ 14 Organisatorische Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des CVJM-Westbundes. Entsprechend der Bundessatzung ist der Verein verpflichtet, den Bundesbeitrag zu zahlen. Der Verein fühlt sich verpflichtet, die Zeitschriften des CVJM-Westbundes zu fördern und für deren Verbreitung zu sorgen.

Mitglieder des Vorstandes des CVJM-Westbundes oder vom Vorstand des CVJM-Westbundes beauftragte Vertreter haben das Recht, mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen des Vereins teilzunehmen. Der Verein wird durch den Vorstand des CVJM-Westbundes einem Kreisverband des CVJM-Westbundes zugeteilt. Er entsendet seiner Stärke entsprechend Vertreter in die Kreisvertretung.

Der CVJM-Westbund gehört dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. in Kassel an.

Der CVJM-Gesamtverband ist dem Weltbund der CVJM in Genf angeschlossen.

Der Verein ist als Mitglied des CVJM-Westbundes Teil evangelischer Jugendarbeit, die in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend (AEJ) ihren Zusammenschluss hat. Er ist durch seine Mitgliedschaft im CVJM-Westbund über den CVJM-Gesamtverband dem Diakonischen Werk – Innere Mission und Hilfswerk – der Evangelischen Kirche in Deutschland als einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 15 Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins

Über Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung und über die Auflösung des Vereins entscheidet die Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung, Hierbei sind nur Beschlüsse gültig, denen drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten zugestimmt haben.

